

**ORTSRECHT  
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer  
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Grundsteuer  |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Vermögen/Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 320 v.H. |
|    | b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge                     | 420 v.H. |
| 2. | Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.   | 400 v.H. |

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, den 22. November 2024

(Siegel)

Peter Mühle  
Bürgermeister

### **Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:**

Entsprechend § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neustadt in Sachsen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.